

**Satzung für den Verein
Partnerschaftskomitee Stolberg-Valognes e. V.**

**§ 1
Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen:

Partnerschaftskomitee Stolberg-Valognes

2. Der Verein hat seinen Sitz in Stolberg/Rhld.
3. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz „e. V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist es, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Städten Stolberg/Rhld. und Valognes (Manche) zu vertiefen sowie die Freundschaft zwischen den Menschen aus beiden Partnerstädten in einem gemeinsamen Europa zu fördern und zu intensivieren.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung von Kontakten der Vereine, der Schulen, der Kulturträger, der Kirchen/Glaubensgemeinschaften, der berufsständischen Gruppen und der Einwohner beider Partnerstädte;

- b) Koordinierung und Betreuung von Begegnungen, Studienaufenthalten, Kulturveranstaltungen und anderen Aktivitäten von Menschen aus beiden Partnerstädten;
 - c) Durchführung von Veranstaltungen mit Bezug zu den Partnerstädten;
 - d) Vermittlung von Informationen über die Partnerstädte.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2. Über die mit rechtsverbindlicher Unterschrift beantragte Aufnahme der Mitglieder gemäß Abs. 1 entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes
 - b) Schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
 - c) Ausschluss.
4. Der Ausschluss gemäß Abs. 3. lit. c) ist nur zulässig, wenn das Mitglied seine in dieser Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt, insbesondere wenn ein Mitglied mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Höhe von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Entscheidung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit trifft die Mitgliederversammlung (vgl. § 7 Abs. 2 lit. f der Satzung). Die Mitgliederversammlung kann dabei auch festlegen, dass es jedem Mitglied selbst überlassen ist, zu bestimmen, welchen Beitrag es leisten will.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung

- b) Der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses.
 - c) Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Tätigkeits- und Geschäftsberichte des Vorstandes sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
 - d) Wahl von Kassenprüfern.
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 - f) Entscheidungen über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 - g) Wahl von Ehrenmitgliedern.

§ 8

Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal durch den Vorstand einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Es genügt die Einberufung durch ein Vorstandsmitglied.

2. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus so oft einzuberufen, wie es die Angelegenheiten des Vereins erfordern. Sie ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Sie kann auch durch E-Mail oder Fax erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch kein/keine stellvertretende/r Vorsitzende/r anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
6. Zur Ausübung des Stimmrechts bei der Mitgliederversammlung kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Bei juristischen Personen kann das Stimmrecht nicht nur durch ihre gesetzlichen Vertreter, sondern auch durch von diesen bevollmächtigte Personen ausgeübt werden. Jede Vollmacht bedarf der Schriftform.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen und Abstimmungen sind auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden oder vertretenen Mitglieder geheim durchzuführen.
8. Beschlüsse über eine Satzungsänderung (einschließlich der Änderung des Zweckes des Vereins) oder über eine Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Beschlüsse zur Wahl von Vorstandsmitgliedern können auch zusammen über zwei oder mehrere Vorstandsmitglieder sowie als Gesamtwahl, bei der

jeder Wähler so viele Stimmen abgeben muss, wie Ämter zu besetzen sind, gefasst werden (Blockwahl).

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer/der KassiererIn,
 - d) bis zu fünf Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für diese Zeit bis zur Neuwahl des Vorstandes ein anderes Vereinsmitglied in das freigewordene Vorstandsamt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Abs. 1 unter lit. a), b) und c) genannten Mitglieder.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten. Besteht der Vorstand im Sinne des § 26 BGB nur aus einem Mitglied, vertritt dieses den Verein

allein.

4. Soweit diese Satzung den Begriff „Vorstand“ benutzt, ist hierunter grundsätzlich der erweiterte Vorstand gemäß Abs. 1 zu verstehen. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Abs. 3) ist lediglich dann gemeint, wenn er ausdrücklich als solcher bezeichnet wird oder es gesetzlich zwingend ist.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach den gesetzlichen Bestimmungen, nach Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
 - b) Planung, Beschluss und Durchführung der Aufgaben im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 Abs. 2 der Satzung.
 - c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss zur Vorlage an die Mitgliederversammlung.
 - d) Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes.
3. Der Vorstand beschließt über die Geschäftsverteilung an die Vorstandsmitglieder und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Barauslagen können erstattet werden.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand ist von der/dem Vorsitzenden - bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden - mindestens einmal

im Laufe eines Geschäftsjahres einzuberufen und darüber hinaus so oft, wie es die Angelegenheiten des Vereins erfordern.

2. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Beachtung einer Ladungsfrist von einer Woche. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen. Die Einladungen können auch durch E-Mail oder Fax erfolgen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Besteht der Vorstand aus weniger als drei Mitgliedern, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden - soweit die Satzung nichts anderes vorsieht - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin den Ausschlag.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch kein/keine stellvertretende/r Vorsitzende/r des Vorstandes anwesend, so wählen die anwesenden Vorstandsmitglieder den/die Sitzungsleiter/in.
5. Über die Vorstandsbeschlüsse ist auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Sitzungsleiter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und danach allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.
6. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Verfahren, auch per E-Mail oder Fax, durch Zustimmung aller Vorstandsmitglieder herbeigeführt werden.

§ 12

Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stolberg/Rhld., die es un-

mittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stolberg/Rhld., den 10. Februar 2011

Die Gründungsmitglieder: